

# REGLEMENT über die Jugendkommission

(vom 08. November 2023)

# REGLEMENT über die Jugendkommission

(vom 08. November 2023)

Der Gemeinderat Seedorf,

gestützt auf Artikel 29 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup>, auf Artikel 16 des kantonalen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KKJFG)<sup>2</sup> und auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)<sup>3</sup>

beschliesst:

# 1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu unterstützen, namentlich durch den Einsatz einer Jugendkommission.

# Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die kommunale Kinder- und Jugendförderung.

#### **Artikel 3** Anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Die Jugendkommission gilt als «unselbständige Kommission» nach Artikel 29 GEG.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)<sup>4</sup> sind sinngemäss anzuwenden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts.

# Artikel 4 Verfügungsbefugnis

- <sup>1</sup> Die Jugendkommission hat keine eigene Verfügungsbefugnis.
- <sup>2</sup> Sind Verfügungen zu treffen, hat die Jugendkommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

## **Artikel 5** Finanzkompetenzen

- <sup>1</sup> Die Jugendkommission erhält von der Gemeinde ein jährliches Budget von max. CHF 1'000.00 zur Verfügung gestellt. Die Jugendkommission kann bis zu diesem Betrag selbständig Anschaffungen tätigen oder Aufträge auslösen.
- <sup>2</sup> Sind ausserhalb des bewilligten Budgets Ausgaben vorzunehmen, hat die Jugendkommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GEG; RB 1.1111

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> KKJFG; RB 10.7111

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

# Artikel 6 Entschädigungen

- <sup>1</sup> Die Entschädigung für Sitzungen der Jugendkommission richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)<sup>5</sup>.
- <sup>2</sup> Weiter werden durch die Gemeinde Seedorf folgende spezifische Entschädigungen ausgerichtet:

a) Pauschale Jahresentschädigung, pro Mitglied der Jugendkommission Fr. 150.00 b) Erwachsenenaufsicht, pro Person und Abend für 3 Stunden Fr. 20.00 c) Betreibergruppe (Jugendliche), pro Person und Abend Fr. 10.00

# Artikel 7 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Jugendkommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

# 2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

# **Artikel 8** Zusammensetzung Jugendkommission

- <sup>1</sup> Die Jugendkommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Jugend zuständig ist, nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Jugendkommission.
- <sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst.
- <sup>4</sup> Mindestens ein Mitglied der Jugendkommission soll jünger als 30 Jahre sein.

#### **Artikel 9** Aufgaben Jugendkommission

- <sup>1</sup> Die Jugendkommission hat den Gemeinderat im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu unterstützen.
- <sup>2</sup> Sie hat namentlich:

a) hauptsächlich einen geordneten und funktionierenden Betrieb des Jugendlokals Seedorf sicherzustellen;

- b) die Betreibergruppe (Jugendliche) zu bestimmen und zu beaufsichtigen;
- c) dem Gemeinderat das Budget sowie Anschaffungen für die Kinder- und Jugendförderung zu beantragen;
- d) dem Gemeinderat Rechenschaft über die getätigten Ausgaben nach Artikel 5 Absatz 1 abzulegen;
- e) das Recht, proaktiv Vorschläge und Empfehlungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu Handen des Gemeinderats einzubringen;
- f) bei Bedarf Einsitz in themenbezogene Arbeitsgruppen (z.B. Runder Tisch Jugend) zu nehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Jugendkommission hat dafür besorgt zu sein, die Sitzungen und Einsätze zu rapportieren sowie die Entschädigungslisten bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung zuzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)

<sup>3</sup> Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Jugendkommission übertragen werden.

# Artikel 10 Leistungen Gemeinde

- <sup>1</sup> Für den Betrieb des Jugendlokals Seedorf stellt die Gemeinde folgende Leistungen zur Verfügung:
- a) Ausrichtung der Entschädigungen nach Artikel 6 dieses Reglements;
- b) Unentgeltliche Zurverfügungstellung des Jugendlokals Seedorf;
- c) Kostenübernahme Patrouillengänge Sicherheitsfirma während Betriebszeiten des Jugendlokals;
- d) Ausführung Grundreinigung Treppenhaus, Jugendlokal und WC-Anlagen. Die Reinigungsarbeiten sind zwischen der Gemeindeverwaltung und der Jugendkommission abzusprechen.
- <sup>2</sup> Weitere Leistungen nach Absprache zwischen Gemeinderat und Jugendkommission bleiben vorbehalten.

# 3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# **Artikel 11** Inkrafttreten

Das Reglement über die Jugendkommission tritt per 01. Januar 2024<sup>6</sup> in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

4

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> vom Gemeinderat mit Beschluss vom 08. November 2023 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2024